

## Kurzinfo Corona-Pandemie

---

# Befristete Umsatzsteuersenkung

## - 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 -

Im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wird befristet für 6 Monate der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % auf 5 % abgesenkt.

Nachfolgend einige Hinweise zu den sich daraus ergebenden steuerlichen und praktischen Konsequenzen:

### **Worauf kommt es bei der Frage an, welcher Steuersatz anzuwenden ist? Ist die Rechnungsstellung maßgeblich oder das Datum der Lieferung bzw. sonstigen Leistung?**

Für die Frage, welcher Steuersatz anzuwenden ist, also 19 % oder 16 % bzw. 7 % oder 5 %, ist ausschließlich der **Zeitpunkt der Ausführung der Leistung** maßgebend. Nur wenn die Lieferung oder Leistung im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020 ausgeführt wird, gilt der abgesenkte Steuersatz von 16 % (bzw. 5 %). Der Tag des Vertragsabschlusses, der Rechnungserteilung oder der Vereinnahmung des Entgelts sind somit unerheblich.

Demzufolge müssen Rechnungen über nach dem 30. Juni 2020 (und vor dem 1. Januar 2021) zu erbringende Leistungen bereits heute grundsätzlich mit dem für diesen Zeitraum geltenden Umsatzsteuersatz (16 % bzw. 5 %) fakturiert werden. Werden dagegen Rechnungen über bis zum 30. Juni 2020 erbrachte Leistungen erst nach diesem Zeitpunkt erteilt, ist noch der heute gültige Steuersatz (19 % bzw. 7 %) anzuwenden. Entsprechende Grundsätze sind auch bei der vorgesehenen Rückumstellung (Wiederanhebung der Umsatzsteuersätze) zum 1. Januar 2021 zu beachten.

Bei **physischen Warenlieferungen** entsteht die Umsatzsteuerpflicht zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht. Die Übergabe der Ware sollte also nach Möglichkeit im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020 erfolgen, um von der Umsatzsteuersenkung zu profitieren. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt jedoch im Falle der Versendung deren Aufgabe bei der Post, Bahn, Spedition usw. Wird die Versendung noch vor dem 1. Juli 2020 vorgenommen, erfolgt die Zustellung aber erst danach, so greift noch der bis 30. Juni 2020 gültige Umsatzsteuersatz.

Bei **Werklieferungen** kommt es auf die Übergabe und Abnahme des vereinbarten Werks an.

**Sonstige Leistungen** (z.B. Beratungsleistungen, Montageleistungen etc.) werden grundsätzlich erst dann ausgeführt, wenn der Empfänger den wirtschaftlichen Vorteil erhält, d.h. bei Vollendung des Werks samt Abnahme.

---

*Fortsetzung siehe Rückseite*

---

### **Sind Dauerschuldverhältnisse (z.B. Mietverträge, Pachtverträge) anzupassen?**

Bei Dauerleistungen, die im Rahmen von Teilleistungen erbracht werden, wie zum Beispiel Miet- oder Leasingverträgen, ist sicherzustellen, dass für den Absenkungszeitraum (1. Juli bis 31. Dezember 2020) notwendige Anpassungen der Verträge bzw. Dauerrechnungen erfolgen. Ohne korrekte Abrechnungen wird die überhöhte Umsatzsteuer vom Unternehmer gemäß § 14c Abs. 1 UStG geschuldet. Hier sind verschiedene Fallkonstellationen denkbar, die nach der jeweiligen Formulierung im Einzelfall beurteilt werden müssen.

Bei langfristigen Verträgen kann es durch die Steuersatzänderungen zu Ausgleichsverpflichtungen zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger nach der Regelung von § 29 UStG kommen (Ausgleich von Mehr- oder Minderbelastungen). Dabei sollte geprüft werden, ob im jeweiligen Einzelfall ggf. abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden.

### **Wird auch der Umsatzsteuerpauschalierungssatz in Höhe von 10,7 % herabgesetzt?**

Die Umsatzsteuerpauschalierung gem. § 24 UStG ist von der Umsatzsteuersenkung nicht betroffen. Der derzeit gültige Pauschalierungssatz in Höhe von 10,7 % ist weiterhin anzuwenden. Sofern keine Investition vor dem 30.06.2020 vorgenommen werden müssen, sollten die Anschaffungen erst im 2. Halbjahr 2020 stattfinden. Dies würde eine Ersparnis aufgrund der Umsatzsteuersenkung in Höhe von 3 % zur Folge haben.

### **Wie werden Teilleistungen und Anzahlungen behandelt?**

Für **Teilleistungen** gilt ebenfalls, dass für diese die Steuer zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung entsteht. Für die jeweilige Teilleistung ist damit ein selbstständiger, zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausführung der Leistung geltender Steuersatz anzuwenden. Es gilt für Teilleistungen daher die zur ersten Frage gemachten Ausführungen.

Für **Anzahlungen** ist der Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der Ausstellung der jeweiligen Rechnung mit gesondertem Steuerausweis entscheidend. Im Rahmen der Gesamtrechnung (Endrechnung) können dann die mit Umsatzsteuer ausgewiesenen Anzahlungsrechnungen entsprechend gegengerechnet werden, sodass die Gesamtrechnung mit dem dann zutreffenden Umsatzsteuersatz auszuweisen ist. Bei der Erteilung der Endrechnung im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020 sind daher die reduzierten Umsatzsteuersätze zu berücksichtigen.

#### **Hinweis:**

*Weitergehende Informationen finden Sie in unserem PARTA-Kurzinfo:  
"Umsatzsteuersenkung bei Anzahlung und Teilleistungen"*

### **Wie ist die IST-Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten zu beurteilen?**

Gemäß § 27 UStG ist bei der IST-Versteuerung der Umsatzsteuersatz bei Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung ausschlaggebend. Bereits an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer für vereinnahmte Entgelte vor dem 1. Juli 2020 sind bei Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung mit dem reduzierten Steuersatz in Höhe von 16 % oder 5 % zu berichtigen.

Fortsetzung siehe nächste Seite

## Kurzinfo Corona-Pandemie

---

### Gastronomieleistungen – doppelte Steuersatzabsenkung

Bei Gastronomieleistungen ist die doppelte Absenkung der Umsatzsteuer zu berücksichtigen. Zum einen ist für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 der Umsatzsteuersatz für Restaurations- und Verpflegungsleistungen von 19 % auf 7 % abgesenkt worden (1. Corona-Steuerhilfegesetz). Die gilt nicht für die Lieferung von Getränken. Weiterhin ist der reduzierte Satz von 7 % für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 wiederum auf 5 % abgesenkt worden. Für Restaurations- und Verpflegungsleistungen gelten daher folgende Steuersätze:

- bis 30. Juni 2020: 19 %
- vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020: 5 %
- vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021: 7 %
- ab 1. Juli 2021: 19 %

### Wie verhält es sich mit dem unrichtigen Steuerausweis i.S.d. § 14c UStG?

Die Absenkung des Steuersatzes ab 1. Juli 2020 kann einen unrichtigen Umsatzsteuerausweis gem. § 14c UStG nach sich ziehen. Führt ein Unternehmer die Leistung im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020 aus, hat hierbei aber noch eine Rechnung mit dem „alten“ Steuersatz von 19 % (bzw. 7 %) ausgestellt, so führt dies zu einem unrichtig ausgewiesenen, zu hohen Umsatzsteuerbetrag. Diese Steuer wird gem. § 14 c Abs. 1 UStG vom leistenden Unternehmer geschuldet.

Aber auch der Leistungsempfänger hat im Falle des unrichtigen Steuerausweises ein Problem. Der zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag kann nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Deshalb sollten Unternehmen nicht nur auf der Leistungsausgangsseite, sondern auch auf der Leistungseingangsseite auf eine korrekte Abrechnung achten.

### Praktische Umsetzung

Die temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze zieht für Unternehmen einen kurzfristigen Handlungsbedarf nach sich. So sind Systeme und Abläufe in der IT und in der Buchhaltung zu ändern, Verträge zu prüfen und ggf. anzupassen. Umstellungsbedarf ergibt sich auch bei Kassensystemen. Zudem muss man im Blick haben, dass die Steuersatzänderungen nur bis zum 31. Dezember 2020 gelten und dann eine Rückänderung notwendig ist.